



**Pet 1-19-06-267-004114**

50968 Köln

Dublin-Verfahren

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.09.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Der Petent erstrebt mit seiner eingebrachten Petition, dass der Deutsche Bundestag der geplanten Reform der Dublin-Verordnung nicht zustimmt.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 375 Mitzeichnungen und ein Diskussionsbeitrag vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Deutschland bei Umsetzung der geplanten Reform keinerlei Recht mehr besitze, Anzahl und Herkunft von Migranten zu kontrollieren, zu limitieren oder zu stoppen. Behaupte ein Flüchtling, Verwandte in einem Mitgliedsstaat zu haben, die anerkannten Schutz oder einen legitimen Aufenthaltsstatus hätten, werde dieser Mitgliedsstaat automatisch zuständig für den neuen Asylantrag. Dies werde in einer Vielzahl der Fälle Deutschland sein. Beweise brauche der Antragsteller nicht vorzulegen. Vielmehr reiche es aus, wenn kein offensichtlicher Grund für Zweifel bestehe. Darüber hinaus werde es Antragstellern gestattet, sich als Gruppe von höchstens 30 Personen erfassen zu lassen und sich gemeinsam in einen Mitgliedsstaat überstellen zu lassen. Dafür reiche es aus, dass sich die Antragsteller während der Flucht nähergekommen seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit dem Beschluss des Europa Parlaments (EP) vom 16. November 2017 zur Dublin-IV-Verordnung wurden konkrete Vorschläge des EP im Hinblick auf die Ausweitung der Legaldefinition von Familienangehörigen und für andere Ausweitungen der Kriterien der Zuständigkeitsbestimmung für die Durchführung des Asylverfahrens verabschiedet.

Der Beschluss des EP hat hingegen keinen Einfluss auf die Antragszahlen zum Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte nach Deutschland nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Nach Einschätzung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) würde die Umsetzung der Vorschläge Deutschland in besonderem Maße belasten und zu einer exorbitanten Erhöhung der originären Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung Deutschlands führen.

Die Beschlussfassung des EP ist keinesfalls bereits Bestandteil der reformierten Dublin-IV-Verordnung. Vielmehr bildet sie nun die Grundlage für die Verhandlungen des EP mit dem Rat und der Kommission im sog. Trilog-Verfahren.

Die Bundesregierung wird im Rat - gemeinsam mit den europäischen Partnern - darauf hinwirken, eine interessengerechte Ratsposition zu verabschieden und alles daran setzen, diese Position auch im Rahmen des Trilogs mit dem EP und der Kommission aufrecht zu erhalten. Zudem wird das BMI weiterhin mit dem EP in Kontakt bleiben, um es über die Auswirkungen der aktuellen EP-Position zu informieren und zu sensibilisieren.

Aus diesen Gründen sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.